

Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten

vom 22. April 1994 (Stand 9. Dezember 2010)

Das Kantonsgericht des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 42 Abs. 1 lit. b des Anwaltsgesetzes vom 11. November 1993¹

als Reglement:²

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Die Bestimmungen dieser Honorarordnung über den Rechtsanwalt werden auf den Rechtsagenten sachgemäss angewendet.

Art. 2* *Verbindlichkeit*

¹ Diese Honorarordnung bindet den Richter und die Verwaltungsbehörde sowie den Rechtsanwalt.

² Die zugesprochenen Parteikosten binden den Rechtsanwalt nicht, wenn das Gesetz keine volle Entschädigung vorsieht.

³ Rechtsanwalt und Mandant können durch Einzelabrede und unter Hinweis auf die Bestimmungen dieser Honorarordnung eine andere Bemessung des Honorars vereinbaren.

Art. 3 *Abweichungen*

¹ Vom Honorar nach dieser Honorarordnung kann abgewichen werden, soweit es in einem krassen Missverhältnis zu den Bemühungen des Rechtsanwalts steht.

1 sGS 963.70.

2 Abgekürzt HonO. nGS 29–46; nGS 37–20. Vom Regierungsrat genehmigt am 25. Mai 1994; in Vollzug ab 1. Juli 1994.

963.75

Art. 4 *Honorarnote*

¹ Der Rechtsanwalt gibt in der Honorarnote die Berechnungsgrundlagen und die angewendeten Bestimmungen dieser Honorarordnung an.

Art. 5 *Begründungspflicht*

¹ Überschreitet der Rechtsanwalt das mittlere Honorar, begründet er dies in der Honorarnote.

² Unterschreitet der Richter das mittlere Honorar, begründet er dies im Entscheid.

Art. 6 *Honorar nach Ermessen*

¹ Parteikosten werden nach Ermessen zugesprochen, wenn der Rechtsanwalt keine Honorarnote eingereicht hat.

Art. 7 *Rechtliches Gehör*

¹ Die Gegenpartei kann Einsicht in die Honorarnote verlangen.

Art. 8 *Honorargutachten*

¹ Der Honorargutachter prüft, ob die Honorarnote mit dieser Honorarordnung übereinstimmt.

² Er lädt den Gesuchsgegner zur Stellungnahme ein und zieht die Akten des Hauptprozesses sowie die Aufschriebe des Rechtsanwalts bei. Er kann weitere Auskünfte einholen.

³ Er unterbreitet den Beteiligten einen Vorschlag für die Honorarbemessung und begründet ihn summarisch.

Art. 9 *Befreiung vom Anwaltsgeheimnis*

¹ Der Rechtsanwalt ist vom Anwaltsgeheimnis befreit, soweit dies zur Durchsetzung seiner Ansprüche nach dieser Honorarordnung erforderlich ist.

Art. 10* *a) Honorar*

¹ Das Honorar des unentgeltlichen Vertreters in Ehe-, Familien-, Verwandtschafts- und Strafsachen und des amtlichen Verteidigers wird grundsätzlich als Pauschale bemessen.

² In aussergewöhnlich aufwendigen Fällen kann das Honorar um höchstens die Hälfte erhöht oder ausnahmsweise nach Zeitaufwand bemessen werden.

Art. 11 b) Wahlrecht des unentgeltlichen Vertreters in der Verwaltungsrechtspflege*

¹ Unterliegt die Gegenpartei, kann der unentgeltliche Vertreter das herabgesetzte Honorar vom Staat verlangen oder die Parteikosten bei der Gegenpartei eintreiben und sich für den nicht gedeckten Teil bis zur Höhe des herabgesetzten Honorars an den Staat halten.

² Im Ausmass der Entschädigung geht die Forderung auf Ersatz der Parteikosten an den Staat über.

Art. 11^{bis} c) Anspruch gegenüber dem Mandanten*

¹ Der unentgeltliche Vertreter und der amtliche Verteidiger dürfen von ihrem Mandanten kein zusätzliches Honorar fordern.

Art. 11^{ter} d) Kostenbeteiligung*

¹ Kann eine Partei die Prozesskosten nur teilweise aufbringen, wird sie je nach Höhe des Überschusses und Dauer des Verfahrens an den Kosten der unentgeltlichen Vertretung oder amtlichen Verteidigung beteiligt.

² Die Kostenbeteiligung wird in der Regel als prozentualer Anteil festgelegt und beträgt wenigstens 10 Prozent.

Art. 12 Kostenbeschwerde in der Verwaltungsrechtspflege*

¹ Der Rechtsanwalt kann im eigenen Namen die Kürzung des Honorars mit Kostenbeschwerde anfechten.

² Die Kostenbeschwerde richtet sich nach den Bestimmungen über die Rechtsverweigerungsbeschwerde.³

³ Die Beschwerdeinstanz kann das Honorar neu festsetzen, wenn die Sache einfach und spruchreif ist.

³ Art. 88 ff. VRP, sGS 951.1.

II. Honorarbemessung (2.)

1. Honorar nach Streitwert (2.1.)

Art. 13 Begriff*

¹ Der Streitwert richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung.⁴

² In Rechtsmittelverfahren berechnet sich der Streitwert nach dem Umfang der Anfechtung.

Art. 14 Mittleres Honorar
a) Zivilprozess im allgemeinen

¹ Das mittlere Honorar im Zivilprozess beträgt für einen Streitwert von:

- a) bis Fr. 5000.-: Fr. 500.- + 30 Prozent des Streitwerts
- b) über Fr. 5000.- bis 20 000.-: Fr. 1 230.- + 15,4 Prozent des Streitwerts
- c) über Fr. 20 000.- bis Fr. 50 000.-: Fr. 1 850.- + 12,3 Prozent des Streitwerts
- d) über Fr. 50 000.- bis Fr. 100 000.-: Fr. 3 600.- + 8,8 Prozent des Streitwerts
- e) über Fr. 100 000.- bis Fr. 500 000.-: Fr. 9 100.- + 3,3 Prozent des Streitwerts
- f) über Fr. 500 000.- bis Fr. 1 000 000.-: Fr. 12 600.- + 2,6 Prozent des Streitwerts
- g) über Fr. 1 000 000.- bis Fr. 2 000 000.-: Fr. 15 600.- + 2,3 Prozent des Streitwerts
- h) über Fr. 2 000 000.-: Fr. 37 600.- + 1,2 Prozent des Streitwerts

Art. 15 b) Verfahren vor Handelsgericht und Kantonsgericht

¹ Im Verfahren vor Handelsgericht und vor Kantonsgericht als erster Instanz wird das mittlere Honorar um einen Fünftel erhöht.

Art. 16 c) Summarisches Verfahren*

¹ Im summarischen Verfahren wird das mittlere Honorar auf 10 bis 50 Prozent herabgesetzt.

⁴ Art. 91 bis 94 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, SR 272.

Art. 17 *Grundhonorar*

¹ Das mittlere Honorar kann zur Berücksichtigung besonderer Umstände, namentlich der grundsätzlichen Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles, der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten, des notwendigen Zeitaufwands, der Vertretung mehrerer Parteien und ausserordentlicher vorprozessualer Bemühungen, um bis zu einem Viertel unter- oder überschritten werden.

Art. 18* *Zuschläge*

¹ Zum Grundhonorar können Zuschläge erhoben werden für:

- a) die Teilnahme an einer Instruktionsverhandlung, Experteninstruktion, Beweiserhebung oder an einem weiteren Verhandlungstermin;
- b) eine vom Richter verlangte oder zugelassene zusätzliche und erhebliche Eingabe;
- c) einen aussergewöhnlich komplizierten Prozess;
- d) vorsorgliche Massnahmen im Hauptprozess;
- e) aufwendige Vergleichsverhandlungen.

² Der einzelne Zuschlag beträgt 10 bis 40 Prozent des Grundhonorars. Die Zuschläge insgesamt dürfen das Grundhonorar in der Regel nicht überschreiten.

2. Honorarpauschale

(2.2.)

Art. 19 *Grundsatz*

¹ Innerhalb des für eine Pauschale gesetzten Rahmens wird das Grundhonorar nach den besonderen Umständen, namentlich nach Art und Umfang der Bemühungen, der Schwierigkeit des Falles und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten, bemessen.

Art. 20* *Familienrecht*
a) *im allgemeinen*

¹ In Familiensachen beträgt das Honorar pauschal:

- a) für Ehescheidung und Ehetrennung Fr. 1200.– bis Fr. 7500.–;
- b) für Vaterschaft, Kindesunterhalt, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft und Abänderung eines Urteils Fr. 1000.– bis Fr. 5000.–;
- c) für Eheschutz Fr. 800.– bis Fr. 4000.–.

² Für vorsorgliche Massnahmen kann ein Zuschlag von 10 bis 40 Prozent des Grundhonorars erhoben werden.

Art. 20^{bis}* *b) unentgeltliche Rechtsberatung in Scheidungssachen*

¹ Für die unentgeltliche Rechtsberatung im Hinblick auf eine Einigung beträgt das herabgesetzte Honorar pauschal Fr. 1000.– bis Fr. 4000.–.

Art. 21* *Strafprozess*

¹ Im Strafprozess beträgt das Honorar für die Verteidigung der beschuldigten Person oder die Vertretung der Privatklägerschaft oder einer verfahrensbeteiligten Person⁵ pauschal:

- a) Fr. 500.– bis Fr. 4000.–, wenn das Verfahren durch Verfügung der Staatsanwaltschaft abgeschlossen wird;
- b) Fr. 1000.– bis Fr. 8000.–, wenn der Einzelrichter zuständig ist;
- c) Fr. 1500.– bis Fr. 12 000.–, wenn das Kreisgericht zuständig ist.

² Im Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht beträgt das Honorar für die Verteidigung pauschal Fr. 300.– bis Fr. 1500.–.

Art. 22* *Verwaltungsrechtspflege*

¹ In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar pauschal:

- a) vor Verwaltungsbehörden Fr. 500.– bis Fr. 6000.–;
- b) vor Verwaltungsgericht, Verwaltungsrekurskommission und Versicherungsgericht Fr. 1000.– bis Fr. 12 000.–;
- c) vor dem Einzelrichter im Verwaltungsjustizverfahren Fr. 500.– bis Fr. 6000.–.

² Für ein aussergewöhnlich kompliziertes Verfahren kann das Honorar bis zum Doppelten erhöht werden.

³ Art. 98 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁶ bleibt vorbehalten.

3. Honorar nach Zeitaufwand

(2.3.)

Art. 23 *Grundsatz*

¹ Das Honorar wird nach Zeitaufwand bemessen:

- a) in Zivilstreitsachen, wenn ein Streitwert nicht oder schwierig zu ermitteln ist;
- b) bei Beschwerden gegen Verfügungen der Strafuntersuchungsbehörden;
- c) in Fällen, für die diese Honorarordnung keine besondere Regelung trifft.

² In Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftssachen sowie im Strafprozess kann der Rechtsanwalt das Honorar nach Zeitaufwand bemessen.

⁵ Art. 105 StPO, SR 312.0.

⁶ sGS 951.1.

³ Unnötiger Aufwand fällt ausser Betracht.

Art. 24 Stundenansatz*

¹ Das mittlere Honorar beträgt Fr. 250.– je Stunde.

² Es kann zur Berücksichtigung besonderer Umstände um bis zu einem Viertel unter- oder überschritten werden.

³ In der güterrechtlichen Auseinandersetzung kann es erhöht werden für Ansprüche von:

- a) über Fr. 250 000.– auf Fr. 300.–;
- b) über Fr. 500 000.– auf Fr. 350.–;
- c) über Fr. 1 000 000.– auf Fr. 400.–.

4. Besondere Bestimmungen

(2.4.)

Art. 25 Umfang*

¹ Das Honorar für das Hauptverfahren schliesst ein:

- a) im Zivilprozess die vorprozessualen Bemühungen und das Schlichtungsverfahren;
- b) im Strafprozess das Vorverfahren.

Art. 26 Rechtsmittelverfahren

¹ Wird das Honorar nach dem Streitwert oder als Pauschale bemessen, beträgt es für das Rechtsmittelverfahren:

- a) im schriftlichen Verfahren 20 bis 50 Prozent;
- b) im Verfahren mit mündlicher Verhandlung 40 bis 75 Prozent.

Art. 27 Unvollständiger Prozess*

¹ Im ordentlichen Zivilprozess beträgt das Honorar für einen Verfahrensabschnitt:

- a) im Schlichtungsverfahren für die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbestandes bis zu einem Fünftel;
- b) im Schriftenwechsel bis zu drei Vierteln;
- c) in der mündlichen Verhandlung bis zur Hälfte;
- d) im Rechtsmittelverfahren mit mündlicher Verhandlung bis zu neun Zehnteln.

² In anderen Verfahren wird das Honorar für einen unvollständigen Prozess angemessen gekürzt.

³ Die Mehrkosten des Anwaltswechsels trägt der Mandant.

Art. 28* *Barauslagen*
a) *effektiv*

¹ Zu den Barauslagen gehören insbesondere die Kosten für Fahrten, Versand, Fernmelde-Dienstleistungen und notwendige Kopien.

² Es können berechnet werden:

- a) Fr. –.30 je Kopie;
- b) die Kosten des Bahnbillets 1. Klasse;
- c) Fr. –.70 je Kilometer für die Benützung eines Personenwagens.

³ Die Kosten für Kopien eigener Eingaben, die Anschaffung von Fachliteratur und die Benützung juristischer Datenbanken werden durch das Honorar abgegolten.

Art. 28^{bis}* *Barauslagen*
b) *pauschal*

¹ Versand-, Fernmelde- und Kopierkosten können pauschal mit 4 Prozent des Honorars, höchstens Fr. 1000.– berechnet werden.

² Soweit Untersuchungs- oder Parteiakten einen ausserordentlichen Umfang haben, können zusätzliche Kopien berechnet werden.

Art. 29* *Mehrwertsteuer*

¹ Die Mehrwertsteuer wird zum Honorar und zu den Barauslagen hinzugerechnet.

III. Schlussbestimmungen

(3.)

Art. 30 *Übergangsbestimmung*

¹ Das Honorar für die Instanz, bei der das Verfahren bei Vollzugsbeginn dieser Honorarordnung anhängig ist, wird nach neuem Recht bemessen.

Art. 31 *Vollzugsbeginn*

¹ Diese Honorarordnung wird ab 1. Juli 1994 angewendet.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	29–46	22.04.1994	01.07.1994
Art. 2	geändert	42–81	28.02.2007	keine Angabe
Art. 10	geändert	38–65	04.04.2003	keine Angabe
Art. 11	geändert	46–42	09.12.2010	keine Angabe
Art. 11 ^{bis}	eingefügt	35–14	10.12.1999	keine Angabe
Art. 11 ^{ter}	eingefügt	42–81	28.02.2007	keine Angabe
Art. 12	geändert	46–42	09.12.2010	keine Angabe
Art. 13	geändert	46–42	09.12.2010	keine Angabe
Art. 16	geändert	46–42	09.12.2010	keine Angabe
Art. 18	geändert	46–42	09.12.2010	keine Angabe
Art. 20	geändert	42–81	28.02.2007	keine Angabe
Art. 20 ^{bis}	geändert	42–81	28.02.2007	keine Angabe
Art. 21	geändert	46–42	09.12.2010	keine Angabe
Art. 22	geändert	42–81	28.02.2007	keine Angabe
Art. 24	geändert	42–81	28.02.2007	keine Angabe
Art. 25	geändert	46–42	09.12.2010	keine Angabe
Art. 27	geändert	46–42	09.12.2010	keine Angabe
Art. 28	geändert	42–81	28.02.2007	keine Angabe
Art. 28 ^{bis}	geändert	42–81	28.02.2007	keine Angabe
Art. 29	geändert	42–81	28.02.2007	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
22.04.1994	01.07.1994	Erlass	Grunderlass	29–46
10.12.1999	keine Angabe	Art. 11 ^{bis}	eingefügt	35–14
04.04.2003	keine Angabe	Art. 10	geändert	38–65
28.02.2007	keine Angabe	Art. 2	geändert	42–81
28.02.2007	keine Angabe	Art. 11 ^{ter}	eingefügt	42–81
28.02.2007	keine Angabe	Art. 20	geändert	42–81
28.02.2007	keine Angabe	Art. 20 ^{bis}	geändert	42–81
28.02.2007	keine Angabe	Art. 22	geändert	42–81
28.02.2007	keine Angabe	Art. 24	geändert	42–81
28.02.2007	keine Angabe	Art. 28	geändert	42–81
28.02.2007	keine Angabe	Art. 28 ^{bis}	geändert	42–81
28.02.2007	keine Angabe	Art. 29	geändert	42–81
09.12.2010	keine Angabe	Art. 11	geändert	46–42
09.12.2010	keine Angabe	Art. 12	geändert	46–42

963.75

Erlasdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
09.12.2010	keine Angabe	Art. 13	geändert	46-42
09.12.2010	keine Angabe	Art. 16	geändert	46-42
09.12.2010	keine Angabe	Art. 18	geändert	46-42
09.12.2010	keine Angabe	Art. 21	geändert	46-42
09.12.2010	keine Angabe	Art. 25	geändert	46-42
09.12.2010	keine Angabe	Art. 27	geändert	46-42